



Änderung der Verordnung über die Militärdienstpflicht

Beilage zum Antrag an den Bundesrat:

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 12 VM DP

In Artikel 12 soll neu geregelt werden, wer Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 3 des Militärgesetzes (MG) für eine Rekrutierung auch nach Ende des Jahres, in dem die betreffende Person ihr 24. Altersjahr vollendet hat, bewilligen kann. Im Übrigen wird der Artikel aus systematischen Gründen neu geordnet (Grundsatz des Zeitpunkts der Rekrutierung, Ausnahmen dazu, zeitlicher Abstand der Rekrutierung zur Rekrutenschule, Dauer der Rekrutierung).

Absatz 1 enthält den Grundsatz, bis wann jemand spätestens rekrutiert wird und wie dies sichergestellt werden soll. Inhaltlich entspricht der Absatz 1 dem bisherigen Absatz 1 Buchstabe b und dem bisherigen Absatz 2.

Absatz 2 enthält neu die Kompetenz für Ausnahmebewilligungen betreffend späterer Rekrutierungen. Wie für alle anderen Rekrutierungsentscheide soll das Kommando Ausbildung über entsprechende Gesuche entscheiden. Massgeblich für eine Ausnahme sind die in Artikel 9 Absatz 3 des Militärgesetzes genannten Voraussetzungen und ein Bedarf der Armee. Da Artikel 13 MG in Verbindung mit Artikel 19 und 20 VM DP für Mannschaftsgrade keine absolute, sondern eine vom Zeitpunkt der Beförderung zum Soldaten abhängige Altersgrenze festlegt, wäre an sich auch eine sehr späte Ausnahmerekrutierung möglich. Eine solche wurde aber schon unter dem früheren Recht nie vorgenommen und ist auch für die Zukunft unwahrscheinlich. Es wird daher bewusst auf eine explizite Festlegung eines Höchstalters verzichtet. Einmal abgelehnte Personen sollen im Übrigen kein weiteres Gesuch stellen dürfen. Damit soll unnötiger administrativer Aufwand verhindert werden.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt der Rekrutierung im Verhältnis zum Beginn der Rekrutenschule und entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 Buchstaben a und c. Auf die im bisherigen Recht enthaltene explizite Nennung der Auslandschweizer und Schweizerinnen kann verzichtet werden, da diese mit der Annahme ihrer freiwilligen Anmeldung zum Militärdienst stellungspflichtig werden (Art. 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 MG). Sie sind daher im Ausdruck „Stellungspflichtige“ mitenthalten (was sich auch aus dem bisherigen Verordnungstext „weitere Stellungspflichtige“ ergibt). Die Schweizerinnen und Auslandschweizer sind lediglich die klassischen Beispiele für Gesuche um Rekrutierung unmittelbar vor der Rekrutenschule. Aus Gründen der Gleichbehandlung steht in begründeten Fällen aber, wie bisher, allen Stellungspflichtigen ein solcher Rekrutierungszeitpunkt offen.

Absatz 4 regelt schliesslich die Dauer der Rekrutierung und entspricht inhaltlich den bisherigen Absätzen 3 und 4.



Art. 56 VMDP

Aufgrund der Ergänzung von Artikel 12 mit der Ausnahme späterer Rekrutierungen muss auch Artikel 56 ergänzt werden, um später rekrutierte Personen auch später zur Rekrutenschule zulassen zu können. Der Artikel 56 wird aufgrund der Ergänzung ebenfalls systematisch neu geordnet (Grundsatz des Zeitpunkts der Rekrutenschule, Ausnahmen dazu, Dauer der Rekrutenschule).

Absatz 1 regelt neu als Grundsatz den Zeitpunkt des Beginns der Rekrutenschule im Verhältnis zur absolvierten Rekrutierung und inwiefern davon im Allgemeinen abgewichen werden kann.

Absatz 2 regelt für die nach Artikel 12 Absatz 2 später rekrutierten Personen den spätesten Zeitpunkt der Absolvierung der Rekrutenschule in Abweichung von Absatz 1. Die entsprechenden Personen sollen die Rekrutenschule möglichst rasch nach der Rekrutierung absolvieren, damit sie, entsprechend den Bedingungen des Artikels 9 Absatz 3 MG, die Ausbildungsdienstplicht noch innerhalb der Altersgrenzen für die Militärdienstplicht erfüllen können.

Absatz 3 enthält eine Sonderbestimmung für Anwärter und Anwärterinnen auf bestimmte Offiziersfunktionen im Medizinalbereich. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2.

Absatz 4 verweist für die Regelung der Dauer der Rekrutenschule auf den Anhang 2, der inhaltlich unverändert bleibt. Dieser Verweis entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1.

Anh. 2 VMDP

Der geltende Anhang 2 der VMDP ist unter anderem auf Artikel 56 Absatz 1 VMDP abgestützt. Aufgrund der Änderung des Artikels 56 VMDP wird der bisherige Absatz 1 zum Absatz 3. Der Klammerverweis bei der Anhangnummer ist entsprechend anzupassen. Der materielle Inhalt des Anhang 2 wird nicht geändert.

Art. 24 Abs. 2 Bst. c ZDV

Für Personen, die unmittelbar vor der Rekrutenschule rekrutiert wurden, enthält Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c ZDV eine spezielle Regel über die Wirkung eines Gesuchs um Zulassung zum Zivildienst. Damit diese Regelung erhalten bleibt, muss der Verweis auf Artikel 12 VMDP an dessen neue Fassung angepasst werden. Materiell ändert sich dadurch nichts.